

10 Steuertipps für Familien

zusammengestellt vom Katholischen Familienverband

1. Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag

Der Familienbonus Plus wird seit dem Jahr 2019 für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, gewährt. Er ist ein Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 2.000 Euro pro Kind und Jahr (166,88 Euro/Monat) bis zum 18. Geburtstag des Kindes. (Für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 betrug er 1.500 Euro pro Kind und Kalenderjahr.) Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von 650,16 Euro jährlich (54,18 Euro/Monat) zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird. (Für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 betrug er 500,16 Euro pro Kind und Kalenderjahr.)

Beantragt wird der Familienbonus Plus wird mit dem Zusatzformular L1k bzw. L1k-bF, wobei für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ein Zusatzformular ausgefüllt werden muss.

Wichtig: Wenn eine Arbeitnehmerveranlagung abgegeben wird, ist der Familienbonus Plus – auch wenn er bereits beim Arbeitgeber beantragt wurde – nochmal zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Steuernachzahlung kommen kann.

Alleinverdienende und Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen und sich daher der Familienbonus Plus kaum oder nicht auswirkt, erhalten bei der Veranlagung für die Jahre 2019 bis 2021 einen **Kindermehrbetrag** in Höhe von bis zu 250 Euro pro Kind und Jahr. Ab der Veranlagung 2022 beträgt dieser 550,00 Euro.

Der Kindermehrbetrag muss nicht beantragt werden. Falls er zusteht, wird er bei der Arbeitnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt, wenn durch Ausfüllen des Punktes 5.4 im Formular L 1 bestätigt wird, dass kein Ausschlusskriterium vorliegt.

Der Kindermehrbetrag steht in den Kalenderjahren 2019 bis 2021 nicht zu, wenn für mindestens 330 Tage im Kalenderjahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen wurden. Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 ist für die Gewährung Voraussetzung, dass

- a) zumindest an 30 Tagen im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt
- b) ganzjährig Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeld- oder Pflegekarenzgesetz bezogen wurden.

2. Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Wer für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezieht und der Ehe/Partner bzw. die Ehe/Partnerin nicht mehr als 6.000 Euro jährlich (Bruttobezüge ohne 13. und 14. Bezug, abzüglich der einbehaltenen Sozialversicherungs-Beiträge) verdient, hat Anspruch auf den AVAB. Der AVAB beträgt für ein Kind 494 Euro, erhöht sich für das zweite um 175 Euro und für jedes weitere um 220 Euro.

Beantragt wird der AVAB entweder beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mit dem Formular E 30 – dann wird er automatisch jeden Monat von der Lohnsteuer abgezogen – oder im Rahmen der Arbeitnehmer-(Einkommensteuer-)veranlagung mit dem Formular L1/E1.

Für das Kalenderjahr 2023 beträgt der Alleinverdienerabsetzbetrag mit einem Kind 520,00 Euro, mit 2 Kindern 704,00 Euro, mit 3 Kindern 936,00 Euro und erhöht sich für jedes weitere Kind um 232,00 Euro. Im Kalenderjahr 2023 dürfen die Einkünfte des (Ehe-) Partners bzw. der (Ehe-)Partnerin höchstens 6.312,00 Euro betragen.

3. Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Als Alleinerzieher/in gilt, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht verheiratet ist oder ohne Partner/in lebt und für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezieht. Die Beträge und Antragsmöglichkeiten für den Alleinerzieherabsetzbetrag sind identisch mit jenen, des Alleinverdienerabsetzbetrages.

4. Negativsteuer beantragen

Wenn gar kein Einkommen oder kein steuerpflichtiges Einkommen bezogen wird, stehen Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag trotzdem zu. Auch bei Einkünften aus einem Dienstverhältnis mit einem Bruttolohn von unter 2.000, 00 Euro monatlich kann es für das Kalenderjahr 2022 durch den erhöhten Verkehrs- und Teuerungsabsetzbetrag zu einer Lohnsteuererstattung kommen. Dazu muss eine Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1/E1 beantragt werden. Der Antrag kann 5 Jahre rückwirkend gestellt werden.

5. Mehrkindzuschlag

Anspruch auf den Mehrkindzuschlag besteht, wenn für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen wird. Das Familieneinkommen darf 55.000 Euro /Jahr nicht übersteigen. Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich 20 Euro für das dritte und jedes weitere Kind und wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1, E1 od. E4 beantragt. Er erhöht sich ab der Veranlagung 2023 auf 21,20 Euro monatlich.

6. Unterhaltsabsetzbetrag

Eltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihrem/n Kind/ern leben und Unterhalt zahlen, haben Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag. Der Unterhaltsabsetzbetrag ist nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und beträgt monatlich für ein Kind 29,20 Euro (ab 2023 31,00 Euro), für zwei Kinder 73 (ab 2023 78 Euro) Euro und für jedes weitere Kind 58,40 Euro (ab 2023 62,00 Euro). Der Unterhaltsabsetzbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Zusatzformular L1k beantragt.

7. Auswärtige Berufsausbildung

Wenn es im Umkreis von 80 km keine vergleichbare Berufsausbildung gibt, können 110 Euro pro Monat als Freibetrag geltend gemacht werden. Höhere tatsächliche Kosten wie Fahrkosten oder Schulgeld werden nicht anerkannt. Bei Schüler/innen und Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt. Der monatliche Pauschalbetrag von 110 Euro steht auch in den Ferien zu; beantragt wird er mit dem Zusatzformular L1k.

8. Außergewöhnliche Belastung

Kosten für Zahnspangen, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte oder Medikamente sowie Arzt- und Krankenhaushonorare oder sonstige Krankheitskosten der Kinder können - soweit sie nicht von Versicherungen ersetzt werden - abzüglich eines Selbstbehalts mit dem Zusatzformular L1k beantragt werden. Bei einer Behinderung (mind. 25%) können Krankheitskosten ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Auch Krankheitskosten für den Steuerpflichtigen und bei Alleinverdienern zusätzlich für den (Ehe-)Partner können unter Abzug eines Selbstbehaltes abgesetzt werden (Zusatzformular L1ab).

9. Kinder mit Behinderung

Die tatsächlichen Kosten der Behinderung wie Kosten für Therapien, Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel, Schulgeld für Behindertenschulen oder –werkstätten, besondere Anschaffungen (vermindert um Ersatz durch Versicherung oder allfälliges Pflegegeld), können steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Zu beantragen sind sie mit dem Zusatzformular L1k.

10. Kinderbetreuungskosten + Kinderfreibetrag nur bis zum Jahr 2018 möglich

Bis zum Jahr 2018 können für Kinder bis zum 10. Lebensjahr die Kosten für Krippe, Kindergarten, Tagesmütter, Leihomas, Nachmittagsbetreuung incl. Mittagessen, Schulschikurs, Sportwoche, Ferienbetreuung u.ä. steuerlich geltend gemacht werden; maximale Höhe: 2.300 Euro pro Kind und Jahr, ohne Abzug eines Selbstbehaltes. Beantragt werden die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit Zusatzformular L1k; Belege müssen nicht mitgeschickt werden, trotzdem bitte aufheben; sie können vom Finanzamt verlangt werden.

Ebenfalls nur bis zum Jahr 2018 steht für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate pro Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, ein Kinderfreibetrag von 440 Euro jährlich zu. Beantragen beiden Elternteile den Kinderfreibetrag für dasselbe Kind, dann beträgt dieser 300 Euro jährlich pro Elternteil. Geltend gemacht wird der Kinderfreibetrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Zusatzformular L1k.

Haftungsausschluss: Alle Angaben trotz genauer Recherche ohne Gewähr. Euro-Beträge zum Teil gerundet, weitere gesetzliche Voraussetzungen möglich. Weitere Informationen erteilen Finanzamt und Steuerberater/innen.

Stand: April 2023